

Merkblatt für die Jahrgangsstufen 5 - 10

Unterrichtsversäumnisse Befreiungen und Beurlaubungen Versäumnisse von Leistungsnachweisen
--

Ein geregelter Unterrichtsablauf liegt im Interesse von Schülern, Lehrern und Erziehungsberechtigten, denn er ist eine Grundbedingung für erfolgreiches Lehren und Lernen. Der Sicherung dieses unverzichtbaren geordneten Miteinanders in der Schule dient die nachstehende Zusammenfassung der wichtigsten Regeln im Zusammenhang mit Unterrichtsversäumnissen.

1. Pflicht zum Besuch des Unterrichts

Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet (Art. 56 BayEUG);

Die Erziehungsberechtigten müssen insbesondere dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen. (Art. 76 BayEUG)

2. Entschuldigungspflicht

Ein Fernbleiben vom Unterricht ist nur bei Erkrankungen oder aus anderen nachzuweisenden zwingenden Gründen möglich. Eine Abwesenheit aus anderen Gründen als Krankheit bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch das Direktorat.

3. Nachholpflicht versäumter Lerninhalte, Ersatzprüfung

Versäumte Lerninhalte müssen möglichst rasch und vollständig nachgearbeitet werden, nicht zuletzt deshalb, damit das Fehlen sich nicht nachteilig auf die Note auswirkt. Gemäß § 59 (2) GSO kann eine Ersatzprüfung angeordnet werden, wenn hinreichende kleine Leistungsnachweise (z. B. mündliche Leistungen, Stegreifaufgaben) wegen der Versäumnisse nicht vorliegen.

(Anmerkung: Schüler, die während des Schuljahres in einem Unterrichtsfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht haben, erhalten im Jahreszeugnis anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung, die in ihren Auswirkungen der Note „ungenügend“ gleichsteht. Dies gilt auch, wenn die Leistungsnachweise wegen Krankheit nicht erbracht werden konnten. (§ 39 (7) und §30 (1) GSO).

4. Ordnungsmaßnahmen

Bei unentschuldigtem oder nicht termingerecht entschuldigtem Fernbleiben sowie bei nicht ausreichenden Entschuldigungsgründen trifft die Schule Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 (2) BayEuG. Die Ordnungsmaßnahme wird in Absprache zwischen Fachlehrern und Klassenleitern sowie der Schulleitung festgelegt. Dies gilt auch für Verspätungen.

II. Verfahrensweisen und Termine

1. Eine **Krankheit** tritt **zu Hause** auf:

a) Meldung telefonisch oder per Fax unbedingt am 1. Fehltag vor Unterrichtsbeginn. Bei mehrtägiger Abwesenheit ist die Meldung zu wiederholen.

b) Am Tag des Wiedererscheinens ist eine Bestätigung über die Dauer der Erkrankung vorzulegen. (Formblatt „Verhinderung der Teilnahme“).

c) Bei Erkrankungen von mehr als 10 Unterrichtstagen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Vorlage eines ärztlichen Attests kann die Schule auch bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises verlangen.

d) Unabhängig davon kann die Schule ein ärztliches oder schulärztliches Attest verlangen, wenn sich krankheitsbedingte Versäumnisse häufen oder Zweifel an einer Erkrankung bestehen (§ 20 BaySchO).

2. Eine **Krankheit tritt in der Schule** auf („Vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht“):

- a) Antrag auf Freistellung - gelbes Formular – im Sekretariat.
- b) (Absprache mit und) Kenntnisnahme durch den Fachlehrer der nächstfolgenden Unterrichtsstunde
- c) Genehmigung durch das Direktorat
- d) Bei Wiedererscheinen am nächsten Tag Vorlage des vom Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler unterschriebenen Antrags „Vorzeitige Entlassung“ beim Klassenleiter. Bei Fortdauer der Erkrankung wie 1.
- e) Wenn sich Befreiungsanträge häufen, kann die Schule auch hier ein Attest verlangen oder nur noch eine Befreiung zum Arztbesuch aussprechen. In der Regel wird dies spätestens ab dem 4. Befreiungsantrag der Fall sein.

3. Beurlaubungen

Voraussehbare Abwesenheit, auch stundenweise, bedarf grundsätzlich eines schriftlichen, begründeten Antrags des Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers (Vorlage zusammen mit dem Formular „Beurlaubung“, auch herunterzuladen auf der Website der Schule) und der Genehmigung durch das Direktorat. Dieser Antrag ist **rechtzeitig** vorzulegen. „**Rechtzeitig**“ heißt: **mehrere** Tage vorher, bei geplanter längerer Abwesenheit (mehr als ein Tag) mindestens eine Woche vorher, da unter Umständen Rücksprachen und Weiterleitungen notwendig sind.

Bitte beachten: Die Abgabe eines Antrags auf Beurlaubung bedeutet nicht automatisch dessen Genehmigung! Der Antrag muss von der Schulleitung unterschrieben wieder im Sekretariat abgeholt werden, ggf. muss auch Rücksprache gehalten werden.

Bei Wiedererscheinen wird das vom Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler unterschriebene Beurlaubungsformular dem Klassenlehrer vorgelegt. Beurlaubungen, die praktisch eine Ferienverlängerung bedeuten, können nicht ausgesprochen werden, auch dann nicht, wenn es sich um den Besuch von Sprach- und Sommerkursen im Ausland oder Ähnliches handelt.

III. Versäumnisse von angekündigten Leistungsnachweisen

- 1) Wird ein angekündigter Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Referat, Präsentation u. Ä.) versäumt, so wird ein Nachtermin nur bei termingerechter Vorlage einer ausreichenden Entschuldigung gewährt. Unterliegt der Schüler der Attestpflicht, ist bei Wiedererscheinen ein ärztliches Attest vorzulegen. Ansonsten wird die Note ungenügend erteilt. **Das Attest muss vom Arzt persönlich unterschrieben sein. Arztbesuchsbescheinigungen und Atteste, die von der Praxishilfe „im Auftrag“ (i. A.) unterschrieben sind, werden grundsätzlich nicht anerkannt.**
- 2) Bei korrekter Entschuldigung wird ein Nachtermin angesetzt. Nachtermine liegen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit..
- 3) Versäumt ein Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung und ärztlichem Attest, kann eine **Ersatzprüfung** angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann (§27 GSO).